

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZE 111/77B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Samuel S [REDACTED],

[REDACTED] B [REDACTED] Str., I [REDACTED] Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Luisenstraße 7, Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter Wei und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 17. Dezember 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BFG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter weicht zwar bei der Beurteilung der Bestandskraft der Ausgangsentscheidung im Abänderungsverfahren nach § 206 BFG von BGH RzW 1976, 97 ab; auch seine Annahme, ein etwaiger Anspruch nach § 150 BFG sei jedenfalls mangels Substantiierung erloschen, weicht von der Rechtsprechung des Senats ab (BGH RzW 1976, 61). Hierauf beruht das Berufungsurteil aber nicht. Da die Rente des Klägers jeweils linear erhöht und zuletzt mit - nicht angefochtenem - Änderungsbescheid vom 11. März 1974 der Hundertsatz der Rente auf 17,5 neu festgesetzt wurde, könnte der Kläger wegen der Rechtsbeständigkeit des Ausgangsbescheides und der Änderungsbescheide mit seinem auf rück-

- 5 -

wirkende Änderung der Kapitalentschädigung und der Rente von 1945 bis August 1973 gerichteten Klagebegehren allenfalls in Wege der Abhilfe, die er hilfsweise begehrt, Erfolg haben. Abhilfe hat aber der Beklagte mit der Erwägung versagt, der Kläger sei in Wahrheit überhaupt nicht anspruchsberechtigt. Das ist rechtlich richtig. Eine Anspruchsberechtigung nach § 4 BEG verneint der Berufungsrichter mit zutreffender Begründung. Für eine Anspruchsberechtigung nach § 150 BEG bietet der Vortrag des Klägers keinen Anhaltspunkt. Unter diesen Umständen ist die Ermessensentscheidung der Behörde, weitergehende Leistungen als die rechtsbeständig zuerkannten nicht zu gewähren, nicht zu beanstanden.

Prin

Pr. Lang

